

M U S T E R

JUGENDORDNUNG
der
JUGENDFEUERWEHR
des Regierungsbezirkes

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1.1

Die Stadt- und Kreisjugendfeuerwehren im Regierungsbezirk haben sich zur „JUGENDFEUERWEHR DES REGIERUNGSBEZIRKES“ zusammengeschlossen.

1.2

Die „JUGENDFEUERWEHR DES REGIERUNGSBEZIRKES“ hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des*der Bezirks-Jugendfeuerwehrwartes*in.

1.3

Die „JUGENDFEUERWEHR DES REGIERUNGSBEZIRKES“ ist die Jugendorganisation des Bezirksfeuerwehrverbandes Sie bekennt sich zu den Idealen der Feuerwehr und wirkt an ihrer Verwirklichung tätig mit.

Die Jugendfeuerwehr will

- a) die Kinder und Jugendlichen zu tätiger Nächstenliebe anleiten.
- b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern.
- c) dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen.

Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied einer Kindegruppe und einer Jugendgruppe die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

1.4

Die „JUGENDFEUERWEHR DES REGIERUNGSBEZIRKES“ hat den Zweck, die in ihr vereinten Kindergruppen und Jugendgruppen und deren Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere zu unterstützen durch:

- a) Vermittlung von Anregungen für die Arbeit mit Kinder- Jugendlichen
- b) Fortbildung der in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Führungskräfte
- c) Organisation und Durchführung von Kindergruppen- und Jugendgruppentreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Kindergruppen und den Jugendgruppen und den in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Führungskräften
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Bayerischen Jugendringen
- e) Vermittlung von Zuwendungen
- f) Pflege nationaler und internationaler Beziehungen und Zusammenarbeit
- g) Vertretung der Interessen der Kinder- und Jugendlichen in den Feuerwehren

1.5

Die „JUGENDFEUERWEHR DES REGIERUNGSBEZIRKES“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Jugendfeuerwehr dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 2

Mitgliedschaft

2.1

Mitglieder sind die Kindergruppen und Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren, die über einen Stadt-, Kreis- oder Bezirksfeuerwehrverband Mitglied im Bezirksfeuerwehrverband sind.

2.2

Die Kindergruppen und die Jugendgruppen geben sich eine Jugendordnung nach dem Muster für die Kindergruppen und Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns.

§ 3

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des*der Bezirks-Jugendfeuerwehrwartes*in vom Bezirks-Jugendfeuerwehrausschuss zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 4

Organe der Jugendfeuerwehr

4.1

Organe der „JUGENDFEUERWEHR DES REGIERUNGSBEZIRKES“ sind

- a) die Delegiertenversammlung
- a) der Bezirks-Jugendfeuerwehrausschuss
- b) die Bezirks-Jugendfeuerwehrleitung

§ 5

Delegiertenversammlung

5.1

Die Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der „JUGENDFEUERWEHR DES REGIERUNGS-BEZIRKES“. Sie findet mindestens alle zwei Jahre statt.

5.2

Die Delegiertenversammlung besteht aus

- a) dem Bezirks-Jugendfeuerwehrausschuss
- b) den Stadt- und Kreis-Jugendfeuerwehrwarten*innen der Stadt- und Kreisfeuerwehrverbänden.

Alternativ

5.2.

Die Delegiertenversammlung besteht aus

- a) dem Bezirks-Jugendfeuerwehrausschuss
- b) den Stadt- und Kreis-Jugendfeuerwehrwarten*innen der Stadt- und Kreis-Jugendfeuerwehren
- c) den Stadt- und Kreis-Kinder- und Jugendgruppensprechern*innen der Stadt- und Kreis-Jugendfeuerwehren

Alternativ

5.2

Die Delegiertenversammlung besteht aus

- a) dem Bezirks-Jugendfeuerwehrausschuss
- b) den Stadt- und Kreis-Jugendfeuerwehrwarten*innen der Stadt- und Kreis-Jugendfeuerwehren
- c) den Delegierten, wobei die Stadt- und Kreis-Jugendfeuerwehren pro angefangene Mitglieder einen Delegierten stellen.

5.3

Zeitpunkt und Ort der Delegiertenversammlung werden mindestens sechs Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. Zur Delegiertenversammlung können weitere Personen, Behörden und Organisationen eingeladen werden. Ihnen kann in der Delegiertenversammlung das Wort erteilt werden.

5.4

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vorher an die Bezirks-Jugendfeuerwehrleitung einzureichen. Die vorläufige Tagesordnung ist spätestens vierzehn Tage vorher zuzustellen. Die Frist für die Einladung und Zustellung der Tagesordnung beginnt mit dem Tag der Absendung an die der Bezirks-Jugendfeuerwehrleitung zuletzt mitgeteilten und bekannten Anschrift

5.5

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten (Bezirks-Jugendfeuerwehrausschuss und Stadt- und Kreisjugendfeuerwehrwarte*innen) anwesend sind. Der*die Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrwart*in kann sich durch eine*n Vertreter*in vertreten lassen. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann in jeden Fall beschlussfähig ist.

5.6

Jede*r Delegierte*r hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Enthaltungen sind nicht zulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für eine Änderung der Jugendordnung ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

5.7

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem*der Protokollführer*in und dem*der Bezirks-Jugendfeuerwehrwart*in zu unterzeichnen ist. Waren in der Delegiertenversammlung mehrere Bezirks-Jugendfeuerwehrwarte*innen tätig, unterzeichnet der*die letzte Versammlungsleiter*in das gesamte Protokoll.

5.8

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind

- a) Wahl des*der Bezirks-Jugendfeuerwehrwartes*in und seiner*ihrer zwei Stellvertreter*innen
- b) Wahl des*der Schriftführers*in, des*der Kassiers*in und der beiden Kassenprüfer*innen
- c) Genehmigung der Jahresberichte
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes
- e) Entgegennahme der Kassenprüfung
- f) Entlastung des Bezirks-Jugendfeuerwehrausschusses
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
- h) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- i) Festlegung von Richtlinien für die Arbeit der „JUGENDFEUERWEHR DES REGIERUNGSBEZIRKES

§ 6

Bezirks-Jugendfeuerwehrausschuss

6.1

Der Bezirks-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus

- a) der Bezirks-Jugendfeuerwehrleitung
- b) den*der Fachbereichsleitern*innen
- c) dem*der Sprecher*innen des Bezirks-Jugendforums
- d) dem*der Schriftführer*in
- e) dem*der Kassierer*in

6.2

Die Fachbereichsleiter*innen werden von der Bezirks-Jugendfeuerwehrleitung berufen. Dies gilt auch für den Fall einer Abberufung.

6.3

Der*die Schriftführer*in und der*die Kassierer*in werden aus den Reihen der Stadt- und Kreis-Jugendfeuerwehrwarte*innen auf die Dauer von Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 7.3 entsprechend.

6.4

Der Bezirks-Jugendfeuerwehrausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Beschlussorgan zustehen und führt die Beschlüsse der Organe aus.

6.5

Der Bezirks-Jugendfeuerwehrausschuss wird durch den*die Bezirks-Jugendfeuerwehrwart*in nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen.

§ 7

Bezirks-Jugendfeuerwehrleitung

7.1

Die Bezirks-Jugendfeuerwehrleitung besteht aus

- dem*der Bezirks-Jugendfeuerwehrwart*in
- dem*der 1. und 2. Stellvertreter*innen

7.2

Der*die Bezirks-Jugendfeuerwehrwart*in und seine*ihre beiden Stellvertreter*innen werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

7.3

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht dies keiner, so ist ein weiterer Wahlgang mit den beiden Kandidaten durchzuführen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist ein Losentscheid durchzuführen.

7.4

Der*die Bezirks-Jugendfeuerwehrwart*in vertritt die Belange der „JUGENDFEUERWEHR DES REGIERUNGS-BEZIRKES“ Von der Vertretungsbefugnis darf der*die 1. Stellvertreter*in, bei dessen Verhinderung der*die Stellvertreter*in nur dann Gebrauch machen, wenn der*die Bezirks-Jugendfeuerwehrwart*in verhindert ist.

§ 8

Bezirks-Jugendforum

8.1

Das Bezirks-Jugendforum ist die nach den demokratischen Grundsätzen entsandte Vertretung junger Menschen in der JUGENDFEUERWEHR DES REGIERUNGSBEZIRKES, das die besonderen Interessen der Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.

8.2

Das Bezirks-Jugendforums besteht aus den Stadt- bzw. Kreis- Jugendfeuerwehrsprecher*innen der Stadt- und Kreis-Jugendfeuerwehren des Regierungsbezirkes

8.3

Das Bezirks-Jugendforum tagt mindestens einmal jährlich und wird durch den*die Sprecher*in und dessen*deren Vertreter*in vertreten. Das Nähere regelt eine vom Bezirks-Jugendforum zu erlassende Geschäftsordnung, die vom Bezirks-Jugendfeuerwehrausschuss zu genehmigen ist. Das Bezirks-Jugendforum ist zu wichtigen inhaltlichen und projektbezogenen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, zu hören.

8.4

Das Bezirks-Jugendforum wird von einem*einer Fachbereichsleiter*in begleitet und koordiniert.

§ 9

Bezirks-Jugendfeuerwehrtag

9.1

Der Bezirks-Jugendfeuerwehrtag ist die repräsentative Veranstaltung der JUGENDFEUERWEHR DES REGIERUNGSBEZIRKES

9.2

Der Bezirks-Jugendfeuerwehrtag soll mindestens alle zwei Jahre stattfinden.

§ 10

Verwaltung und Finanzierung

10.1

Die Geschäfte der „JUGENDFEUERWEHR DES REGIERUNGSBEZIRKES“ werden ehrenamtlich geführt.

10.2

Finanzielle Mittel für die Arbeit der „JUGENDFEUERWEHR DES REGIERUNGSBEZIRKES“ werden u.a. durch Zuwendungen des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V. und des Bezirksfeuerwehrverbandes, sowie Spenden, Schenkungen und Zuschüssen und Beihilfen Dritter aufgebracht.

10.3

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Bezirks-Jugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Haushaltsplanes und unter Beachtung der Bestimmungen des Jugendplanes und der im Rahmen der Zuschussbewilligung gemachten Auflagen.

10.4

Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den*die Bezirks-Jugendfeuerwehrwart*in.

10.5

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

10.6

Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Auflösung

11.1

Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der „JUGENDFEUERWEHR DES REGIERUNGSBEZIRKES“ an den Bezirksfeuerwehrverband über und muss für die Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden.

§ 12

Betreuung und Förderung

12.1

Der Bezirksfeuerwehrverband betreut und fördert die „JUGENDFEUERWEHR DES REGIERUNGSBEZIRKES“. Das für die Betreuung zuständige Mitglied des Vorstandes des Bezirksfeuerwehrverbandes ist von den Sitzungen der Organe in Kenntnis zu setzen und kann daran in beratender Funktion teilnehmen.

§ 13

Schlussbestimmungen

13.1

Die Jugendordnung der „JUGENDFEUERWEHR DES REGIERUNGSBEZIRKES“ ist Bestandteil der Satzung des „Bezirksfeuerwehrverbandes”.

13.2

Die Jugendordnung wurde von der Gründungsversammlung der „JUGENDFEUERWEHR DES REGIERUNGS-BEZIRKES“ aminvon den stimmberechtigten Stadt- /Kreis-Jugendfeuerwehrwarten*innen beschlossen.

Sie wurde vom Bezirksverbandsausschuss des Bezirksfeuerwehrverbandes in seiner ...Sitzung am in bestätigt.

13.3

Die Jugendordnung tritt mit Wirkung vom in Kraft.

**Für die Jugendfeuerwehr des
Regierungsbezirkes**

**Für den
Bezirksverbandsvorstand**

....., den

....., den

Bezirks-Jugendfeuerwehrwart*in

Bezirksverbandsvorsitzende*r

1. Stellvertreter*in

1. Stellvertreter*in

2. Stellvertreter*in

2. Stellvertreter*in